

Schlesische Geschichtsblätter

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Schlesiens

1925

Namens des Schriftleitungsaussschusses
herausgegeben von H. Dutke und H. Wellée.

Nr. 2

Inhalt: E. Randt: Zur Frage des oberschlesischen Landeswappens — F. Andrae: Schlesische Adlige in einem Stammbuche aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts — L. Stäse: Wann ist das Oßer Landesurbar entstanden? — B. Feit: Friedrichs des Großen Stellung zu den Freimauren — F. Stolle: Der Verfasser des „Codex Noviforensis“ — A. Methner: Ein Wohlauer Senkertarif von 1613 — Tätigkeitsbericht der Heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft Hindenburg OS. — Sprechsaal — Mitteilungen.

Zur Frage des oberschlesischen Landeswappens.

Von Erich Randt.

Die Neubildung der Provinz Oberschlesien hat auch die Frage des oberschlesischen Landeswappens aufgerollt, zu deren Beantwortung vom rein historischen Standpunkt das Nachstehende mitgeteilt sei:

Seit dem Jahre 1163 zerfiel Schlesien in den ducatus Slesie und den ducatus Ratiboriensis bzw. (nach 1201) den ducatus Oppoliensis, dessen in Oppeln, Ratibor und Teschen regierende Herzoge auch nach den fortgesetzten Erbteilungen ihres oberschlesischen Gebiets noch im 14. Jahrhundert zusammenfassend duces Oppolienses und ihr gemeinsames Land ducatus Oppoliensis genannt wurden. Die Bezeichnung Oberschlesien taucht nach den grundlegenden Untersuchungen Biermanns und Grünhagens¹⁾ für diesen Teil Schlesiens in den Urkunden nicht vor der Mitte des 15. Jahrhunderts auf.

Die staatsrechtliche Trennung des ducatus Slesie und Oppoliensis aber wurde seit den Tagen König Johanns von Böhmen, der ersten gemeinsamen Oberlehnsherrschaft der Krone Böhmen über alle Fürstentümer Gesamtschlesiens, allmählich überbrückt, wie ja auf kirchlichem Gebiet von Anfang an ein gemeinsames geistliches Oberhaupt vorhanden war. Die von den böhmischen Oberlehnsherren beiden Territorien bewilligten gemeinsamen Freiheiten, Rechte und Privilegien, die Einsetzung eines Landeshauptmannes über ganz Schlesien und die durch das große Landesprivileg von 1498 erfolgte Gewährung eines obersten Gerichtshofes für ganz Schlesien, des sogenannten Fürstenrechts, führten dahin, daß seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts Ober- und Niederschlesien als ein einziges, unteilbares Kronland angesehen wurde.

Das Mittelalter, das zunächst nur persönliche Wappen kannte, aus denen später die Fürstentumswappen²⁾ entstanden, konnte natürlich

¹⁾ Biermann, Seit wann sahen sich die oberschlesischen Pfaffen als schlesische Fürsten an? Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. Schles. VIII, S. 53. — Grünhagen, Oberschlesiens Sonderstellung in der Geschichte. Ebda. Bd. XXXVII, S. 106 f.

²⁾ Über die schles. Fürstentumswappen siehe neben anderem H. Luchs, Schles. Landes- und Städtewappen. Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift.

ebensowenig für Schlesien wie für Oberschlesien Landeswappen hervorbringen, zumal ganz Schlesien in eine große Zahl von Fürstentümern zersplittert war. Als aber diese Splitter wieder zusammengefaßt wurden, unterstanden sie einem gemeinsamen Oberlehns Herrn, und das Landeswappen, das sich schließlich herausbildete, konnte daher nur ein gesamtschlesisches sein.

Grunenbergs Wappenbuch¹⁾ vom Jahre 1483 — wenn nicht der älteste, so doch der vollkommenste unserer Zeit überkommene Wappencodex, der seine Entstehung dem damals größten Meister der Heraldikunst in Deutschland verdankt — bringt unter der Überschrift „Des Reiches fliegende Banner“ ein Banner des „Herczogs uß der schlesse“²⁾, das auf gelbem Fahmentuch den schwarzen schlesischen Adler mit der einfachen weißen Sichel auf der Brust als Wahrzeichen des Herzogtums Schlesien, also des ganzen Landes, veranschaulicht³⁾.

Dagegen will der Autor des schlesischen Wappenbuches vom Jahre 1577 noch der alten Trennung Ober- und Niederschlesiens Rechnung tragen, wenn er für beide Landesteile je ein besonderes Wappen abbildet⁴⁾. Aber beide Wappen zeigen den schwarzen Adler mit weißer Binde in goldenem Felde, während als unterscheidendes Merkmal — neben sonstigen unbedeutenden Abweichungen — im Wappen für Niederschlesien nur die beiden goldenen Büffelhörner des Helmes mit je 4 goldenen Fähnchen, die des Wappens für Oberschlesien dagegen mit je 4 schwarzen Fähnchen bestückt sind.

Für diese Auffassung des Wappenzeichners, dessen zum eigenen Bedarf angefertigte Sammlung offiziellen Wert nicht beanspruchen kann

46. u. 47. Bericht (1881). — Paul Knötel, Von den schlesischen Adlern. Oberschlesien III, S. 512 ff. — E. Roehl, Über die Bildnissiegel der schles. Fürsten im 13. u. 14. Jahrhundert. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. Schles. XXVI, S. 282 ff.

¹⁾ Dr. R. Graf Stillsfried-Mcantara und Ad. M. Hildebrandt, Des Conrad Grunenberg Wappenbuch, Görlitz 1875.

²⁾ Wappen I, Tafel Vb.

³⁾ Denselben schwarzen Adler im goldenen Felde zeigt das ebenda auf Tafel L abgebildete Wappen des „Herczogs von der Schlesse vnd zum Brige, her zu Leigenicz (Liegnitz), zum Saugen (Sagan) vnd zu Gloggow“ (Glogau), wogegen die beiden daselbst abgebildeten Wappen des Herzogs von „Oppoliens, Oppul“ (Oppeln, Tafeln LVIII b u. LIX) den goldenen Adler im blauen Felde führen. — Bekanntlich hatte die ehemalige Trennung Ober- und Niederschlesiens auch in der Farbe ihrer Wappentiere Ausdruck gefunden, denn während die Wappen der niederschlesischen Fürstentümer Breslau, Liegnitz, Ols und Sagan und mit Varianten auch die der Fürstentümer Schweidnitz und Münsterberg, sowie ferner das Wappen des historisch zu Niederschlesien gehörigen ehemaligen Bistumslandes Neiße, den schwarzen Adler im goldenen Felde haben, führen die Wappen der Fürstentümer Oppeln, Ratibor und Teschen, in die Oberschlesien einst zerfiel, den goldenen Adler im blauen Felde.

⁴⁾ Bresl. Stadtbibliothek R 690 fol. 13. Wahrscheinlich nach dem Zeichner, dessen Namen auf der Innenseite des äußeren Deckels steht, das Scharffenbergische genannt. Scheibel spricht in der „Geschichte der in Breslau befindlichen Buchdruckerei“ (1804), S. 26, von einem 1578 in Folio hier erschienenen Schles. Wappenbuch des Johann Scharffenberg.

und überhaupt ganz den Charakter des Unfertigen trägt¹⁾, lassen sich indessen quellenmäßig irgendwelche Unterlagen nicht ermitteln. Vielmehr hat H. Luchs, der von diesem vielfach berichtigten und einem zweiten jüngeren — ebenfalls mangelhaften — Wappenbuche²⁾ im Jahre 1860 eine sorgfältige, mehrfach revidierte Kopie anfertigte³⁾, das im Wappenbuch von 1577 abgebildete Wappen für Oberschlesien in seiner Nachzeichnung überhaupt nicht erwähnt und unter der Überschrift „Silesia“ als Wappen für ganz Schlesien den schwarzen Adler im goldenen Felde und auf dem Helme die beiden goldenen Büffelhörner abgezeichnet, die hier indessen mit je 5 der Farbe nach nicht näher bestimmten Fähnchen an goldenem Schaft besteckt sind.

Angegeben sind die Farben dieser Fähnchen in der einem späteren Aufsatz von H. Luchs⁴⁾ beigegebenen Wappentafel in Buntdruck, wo das kolorierte Wappen des Herzogtums Schlesien, d. h. Gesamtschlesiens, an den beiden goldenen Büffelhörnern je 4 schwarze Fahnenstangen mit gold-schwarzem Zeuge (oben gold, unten schwarz) zeigt⁵⁾.

Fehlt so für das Vorhandensein eines besonderen oberschlesischen Landeswappens in der Vergangenheit jede quellenmäßige Unterlage, so bestätigt das erste authentische Wappen Gesamtschlesiens, über dessen Entstehung wir durch eine gleichzeitige unanfechtbare Quelle unterrichtet sind, daß es ein oberschlesisches Landeswappen nie gegeben hat.

Als nämlich im Jahre 1606 bei Beendigung des Krieges zwischen Kaiser Rudolf II. und dem ungarischen Magnaten Stephan Bocskay die Ungarn neben der Ratifikation des Friedens durch den Kaiser noch dessen Bestätigung durch die österreichischen, mährischen, böhmischen, schlesischen und lausitzischen Stände verlangten⁶⁾, forderte der Kaiser auch die Fürsten und Stände in Ober- und Niederschlesien auf⁷⁾, „daß sie ihre gesanten zur Friedenstractation und besiegung der Friedens-Artidel gen Preßburg uff Georgii des 1606. Jahres (23. April) absenden solten“, dabei ergaben sich nun Zweifel, ob man in Preßburg

¹⁾ „Zu Scharffenberg, Schlef. Wappenbuch.“ Bresl. Stadtbibliothek R 690 a (H. Luchs, Sechs unedierte Schlef. Wappenbücher).

²⁾ „Curieuse Ehrenhold des Schlef. Adels, abgefaßt von Curioso Elysio oder Christiano Ehrenhold“, d. h. Ezechiel, einem bekannten schlef. Compiler am Ende des 17. Jahrhunderts. — Bresl. Stadtbibliothek R 567. — In der schlef. Literaturgeschichte, z. B. bei Thomas, kennt man nur das Ehrenholdsche, höchst mangelhafte Werk.

³⁾ Handschrift des Bresl. Staatsarch. Rep. 135 E 69.

⁴⁾ „Schlef. Landes- und Städtewappen“. Schlef. Vorzeit in Bild und Schrift (1881). 46. u. 47. Bericht.

⁵⁾ Die Zahl der Fähnchen schwankt zwischen je 4 und 5, wobei das 5. dann aus dem Mundstück der Hörner hervorragt. In Siebmachers Wappenbuch ist die Farbe der Fähnchen ohne ersichtlichen Grund und sicherlich irrtümlich abwechselnd gold und rot. Über das erste Vorkommen der Büffelhörner mit den Fähnchen siehe Luchs, a. a. O. in Schlesiens Vorzeit IV, S. 5.

⁶⁾ A. Gindely, Rudolf II. und seine Zeit, Bd. I (Prag 1863), S. 81 f. und M. Ritter, Geschichte der deutschen Union von den Vorbereitungen des Bundes bis zum Tode Rudolfs II., Bd. II (Schaffhausen 1873), S. 105.

⁷⁾ Bresl. Stadtarch., Liber magnus ab anno 1571, H. E 1, 2 fol. 398.

mit den Privatsiegeln der Abgesandten zufrieden sein würde, und die Fürsten und Stände beschloßen daher in der Zusammenkunft vom 14. April 1606, „daß den abgesanten des gemeinen Landes Schlesien sigillum mitgegeben: und sintemal keine nachrichtung zu befinden, wo das alte siegel hinkomen, daß derothalben ein newes gemacht werden solle, mit dieser inscription: Sigillum Principum et Statuum Inferioris atque Superioris Silesiae“¹⁾).

Dieses neu angefertigte Siegel, das von den schlesischen Gesandten²⁾ mit nach Wien genommen wurde, kam indessen dort nicht zur Verwendung, vielmehr weil „die Behmen, Mehrer und Lauszniker ihre landsiegeß nicht gebrauchett, sondern die Ungern mit ihren privat siegeln zufrieden gewesen, so haben die schlesischen Gesandten . . . die assuration wegen des friedens mit ihren privat siegeln zu Wien auch gefertiget“³⁾. Die dieser Eintragung im Liber magnus beigelebte, in der Wahl der Farben nicht besonders glückliche, kolorierte Abbildung dieses neuen schlesischen Siegels zeigt den schlesischen Adler (schwarz mit seitlich ausgebreiteten Flügeln, den Kopf nach rechts gewandt, auf der Brust eine silberne Mondsichel mit Aleeblättern an den aufwärts gefehrten Spitzen) im goldenen Felde. Auf dem unbefrönten Helme 2 goldene je mit 5⁴⁾ — anscheinend gelben⁵⁾ — Fähnlein besteckte Büffelhörner, hinter denen Pfauensfedern zu sehen sind. Schwarz-goldene Helmedecken. Umschrift † SIGILLVM PRINCIPVM AC STATVVM SVPERIORIS ATQ INFERIORIS SILESIAE.

Nach den geschilderten Vorgängen muß man annehmen, daß auch das erwähnte verloren gegangene Landeswappen für Ober- und Niederschlesien gemeinsame Geltung hatte, da eine grundlegende Neuerung darin gewiß im Protokoll sonst ihren Ausdruck erhalten hätte. Daß das neue Wappen sich an das alte anlehnt, ist aus dem Vorhergesagten ersichtlich und ebenso erhellen die historischen Farben⁶⁾ Gesamtschlesiens daraus. Der schwarze Adler im goldenen Felde blieb auch für die Folgezeit das gemeinsame Wappen Ober- und Niederschlesiens. Noch in den Jahren 1804 und 1806 heißt es in den Verordnungen

1) Bresl. Stadtarch. Hl. E 1, 2, fol. 398.

2) „Joachim Malczan (v. Malkan), Freiherr von Wartenberg und Penczlin (Ostpriegnitz) auff Milichitz, Konow (Kohnau, Kr. Landeshut) und Drum (in Böhmen), Röm. K. M. Rath, Friedrich von Raczbar und Przibor (v. Ratzbar und Przibor), kurfürstlicher Brandenburgischer Rath und Oberhauptmann zu Jägerdorff und Christoph Henschler, beider rechten doctor, eines erbaren raths (zu Breslau) syndicus und oberlandesschreiber.“

3) Bresl. Stadtarch. Hl. 43 E 1, 2, fol. 398.

4) Im Gegensatz hierzu hat auch das im Bresl. Ständesaal abgebildete schles. Wappen statt 5 nur 4 Fähnchen.

5) Luchs in Schlesiens Vorzeit IV, S. 6 hält die Farbe der Fähnlein für gelb-grünlich, was sich bei der Unbestimmtheit der Farbe nicht gut behaupten läßt.

6) Auf die spätere Wahl der unhistorischen schles. Farben „Weiß-Gelb“ statt der historischen „Gelb-Schwarz“ (wie die kaiserlichen) einzugehen, ist hier nicht der Ort. Ich verweise deswegen auf die beiden Aufsätze in der schles. Ztg. über die schles. Landes- und Provinzialfarben von Geheimrat Schober (31. Dezember 1924) und Landgerichtsdirektor Schlawe (27. Januar 1925).

zu den durch die Friedensschlüsse von Luneville und Preßburg herbeigeführten Veränderungen im Wappen „Seiner Österreichisch-Kaiserlichen und Königlich Apostolischen Majestät“ bezüglich des im Mittelschild des großen kaiserlichen Wappens befindlichen herzoggl. schlesischen Wappens: „ . . . im güldenen Felde ein rechtssehender, schwarzer, gekrönter Adler, auf seiner Brust ein silbernes, auf einem gleichen, halben Monde ruhendes Kreuz; der Mond verlängert sich bis in die Flügel und endigt mit Kleeblättern Wegen des Herzogthumes Ober- und Niederschlesien“¹⁾, kann daher von einem besonderen oberschlesischen Landeswappen als Abzeichen für ganz Oberschlesien für die Vergangenheit nicht die Rede sein, so gab es doch für den weitaus größeren Teil dieses Gebiets ein lange Zeit festgehaltenes, den Kern Oberschlesiens verbindendes Wappen.

Herzog Johann²⁾ von Oppeln und Oberglogau, der nach dem Aussterben der Přemisliden von Troppau das von diesen durch Erbgang im Jahre 1336 erworbene Fürstentum Ratibor seit dem Jahre 1521 mit dem Fürstentum Oppeln vereinigte, gab mit Einwilligung des Königs Ferdinand am 8. September, ein halbes Jahr vor seinem Tode (27. März 1532), seinen Ständen (Prälaten, Herren, Rittern und Städten) zur Erinnerung an das mit ihm erlöschende Geschlecht der Oppelner Piasten und im Bewußtsein, daß seine Untertanen, Fürstentümer und Herrschaften dem Markgrafen Georg von Brandenburg als Pfandherrn und in Zukunft der Krone Böhmen zufallen würden, ein „zu ewigen Zeiten“ gelten sollendes Landesprivilegium³⁾. Dieses hießen „Hanusische Privilegium“, das nach der eingangs darin enthaltenen Bestimmung für die Kreise und Herrschaften Oppeln, Oberglogau, Strehlitz, Cosel, Loß, Gleiwitz, Rosenberg, Lublinitz, Zülz, Neustadt und Falkenberg (im Oppelner Fürstentum) und Ratibor, Sohrau und Rybnik (im Ratiborer Fürstentum)⁴⁾ verbindlich sein sollte, bestimmt hinsichtlich der Landesfarben und des Wappens das Folgende⁵⁾:

„Zur Ewigen Gedächtnis Unsers Geschlechts geben wir ihnen eine Fahne

¹⁾ Otto Posse, Die Siegel der Deutschen Kaiser und Könige von 751—1913, Bd. V (Dresden 1913) S. 251 u. 258. — Der bekannte Schles. Wappenschild im mittleren preussischen Wappen — erst seit dem Jahre 1804, obwohl Friedrich der Große Schlessen als souveränes Herzogtum bereits durch den Frieden von Berlin vom 18. Juli 1742 erwarb — hat im goldenen Schilde einen schwarzen, goldbewehrten, rotgezungen, mit einer Herzogskrone gekröntem Adler, auf dessen Brust ein silberner Halbmond liegt, zwischen dessen aufwärts gerichteten Hörnern ein silbernes Kreuzchen hervorwächst. Vgl. Abbildung im Bresl. Staatsarch. Rep. 135 E 30a.

²⁾ H. Grotefend = Witte, Stammtafeln der Schles. Fürsten bis zum Jahre 1740, III Aufl., Breslau 1911, Tafel VI Nr. 33.

³⁾ J. E. Böhme, Diplomatische Beiträge zur Untersuchung der Schles. Rechte und Geschichte, Berlin 1770, Teil III S. 1 ff.

⁴⁾ Die Herrschaften Loslau, Pleß, Beuthen und Oderberg gehörten damals nicht mehr zum Gebiet des Herzogs Johann von Oppeln und Ratibor. Vgl. Welkel, Die Landesbeamten der Fürstentümer Oppeln—Ratibor von 1532—1741. Zeitschr. XII, S. 19.

⁵⁾ Böhme, Dipl. Beiträge III, S. 5 ff. Der Text ist nach der von dem ehemaligen Oberschlesischen Oberamts-Registrator und Translator Mollerus besorgten Übersetzung des böhmisch abgefaßten Privilegs gegeben.

und Krieges-Zeichen, Unsern goldenen Adler¹⁾, mit einer goldenen Krone im blauen Felde, welches Unsere Vorfahrer durch ihre Tapferkeit und Ehren-Thaten erworben, und unter welchem ihre Vorgänger ihr Blut zu vergießen nicht gereuet, wieder die Feinde ihre Hälse darsetzende. Dannenhero wenn es ihnen vorfiel, ins Feld zu ziehen, sollen und mögen sie solche Fahn, als ihr Erbliches Kriegs-Zeichen zu ihrer Ehre, und sonst zu allgemeiner Nothdurfft auch zu Unsern ewigen Gedächtnis gebrauchen, als Ehrliche Ritterliche Persohnen,

Ingelichen geben Wir ihnen diesen Unsern goldenen Adler in das allgemeine Petschafft, daß sie dessen berechtiget seyn werden nach Unserm Tode sich zu gebrauchen, wenn sie alle sammentlich sich um etwas vertragen, und von allen obbeschriebenen Fürstenthümern und Creissen jemanden um etwas schreiben, oder auch wegen des Landes Schlesien Landfrieden pettschiren solten, oder sich etwa eine andre Begebenheit ereignen möchte, es sey zur Tagesagung der Persohnen zum Rechte, wie es weiter beschreiben wird: Allein dieses Petschafft soll nicht gebraucht werden, nur mit Bewilligung der ganzen Gemeine des Herrn- und Ritterstandes, und die Umschrifft soll darauf geändert werden mit diesen Worten: *Sigillum Ducatum Oppolien- et Ratiboriensis*“.

Für die Kanzlei aber wird das folgende „Haupt- und anhangende Petschafft“ ausgefetzt:

„Nachdem Unsere Fürstenthümer und Herrschafften nach Unserm Tode zu der Krone Boheimb erblich sollen zugetheilet werden, von einer Seite dieses Petschaffts²⁾ Ihro Majest. der Koenig sitzende in Majestaet, nebst bey ich rings um habenden Wappen des Koenigreichs Boheimb und Herzogthum Schlesiens, und von der anderen Seite Unser Goldener Adler³⁾, als wessen wir selbst im Gebrauche sind. Und mit solchem Petschaffte sollen alle

¹⁾ Über den Adler des Fürstentums Oppeln siehe H. Luchs in Schlesiens Vorzeit Bd. IV, S. 10. Vgl. auch die Wappengrabplatte des Herzogs Johann von Oppeln und Ratibor († 1521) in der kath. Pfarrkirche zu Oppeln (Bildwerk Schles. Kunstidenmäler Tafel 58, 1). Auch das geographisch-statistische Handbuch über Schlesien, herausgeg. von Chr. Fr. Fischer, Breslau und Jauer 1817, S. 424, gibt eine Abbildung des Oppelner Adlers mit der Beschreibung: „Auch die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor haben ein gemeinschaftliches Wappen, einen goldenen Adler im blauen Felde mit der sichelförmigen und geeckelten silbernen Binde des Schles. Adlers auf der Brust.“

²⁾ Bezüglich der Aufbewahrung und Benutzung des Petschaffts heisst es: „Jedoch soll dieses Petschafft verwahret und von dem Landes-Hauptmann mit solcher Verwahrung auf Unserm Schlosse zu Oppeln aufgehoben, hierzu aber aus jedem Kreisse eine Persohn gewehlet werden, als welche benebst dem Landes-Hauptmann dieses Petschafft zu besiegeln hat, und solches Petschafft soll nicht eröffnet werden, nur im Jahre einmal, und zwar den Montag nach dem Sonntag in der Fasten Laetare genannt, zu welcher Zeit alle diese gewählten Persohnen zusammenkommen, und der Canzler soll mit den Briefen zugegen seyn, auch alle Signatur und Vermerckungen, so in diesem Jahre zusammen gekommen, vorlegen, wobei der Landes-Hauptmann mit allen diesen Persohnen die Briefe, womit niemand möchte verkürzt werden, anhören, besiegeln, sodann aber wiederum das Petschafft verwahren, wie hier beschrieben worden. Diese Ordnung soll von Jahr zu Jahr auf ewige Zeiten von Unsern Nachkommen erhalten werden.“

³⁾ Vgl. die Abbildung eines solchen Siegels und Gegeniegels von einem aus der Oppelner Kanzlei ergangenen Konfirmationsbrief aus dem Jahre 1560 bei Böhme, a. a. O. Teil III zu Seite 7. Das Gegeniegel trägt hier die Umschrifft: „S.DVCATVVM.OPPOLIENSIS.ET.RATIBORIENSIS.ETC.“ und der Oberchles. Adler hat auf der Brust ein herzförmiges Schild.

Erb- und Pfandbriefe, auch Ehe-Pacten, und allerley dergleichen Urkunden corroboriret, und Unsern Unterthanen ausgefolget werden“. . . .

Diese Bestimmungen des als Paladium der oberschlesischen Ritterschaft geltenden Landesprivilegiums des letzten Oppelner Pfaffen sind denn auch mit entsprechenden Änderungen in die königl. Landesordnung¹⁾ für die als „ein einzig unzertheilt Gliedmaß“ zusammen bleiben sollenden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, dd. Prag, am St. Michaelis des Erzengels Tag (29. Sept.) 1562 aufgenommen worden. Sie mögen hier, da sie für die Zeit der österreichischen Herrschaft über diese Fürstenthümer in Geltung blieben, im Abdruck folgen:

„Art. V. Von Fahn und Feld-Zeichen. Zum ewigen Gedächtnis seynd die Fürsten und ihre Erben dieser Fürstenthümer, Kraenße und Herrschaften mit diesem begnadet, und ihnen ein Fahn, und zu einem Feldzeichen ein gueldener Adler mit einer gueldenen Krone in einem blauen Felde gegeben worden, welchen ihre Vorfahren mit ihrer Redlichkeit und ehrlichen Thaten erlanget, unter welchem sie auch ihr Blut neben ihren Herren zu vergießen, nichts gewidert noch geschonet, sondern wider den Feind ihre Hülffe daran gesetzt haben, derhalben da sich betraeffe, daß sie ins Feld ziehen sollten, sollen sie Macht haben, solche Fahn, als ihr eigener proper Feld-Zeichen, ihnen zu Ehren, auch sonst zu gemeiner Nothdurfft zu gebrauchen.

Art. VI. Vom Königlichen Petschier. Hierbey ist auch neben der Befreyung dero Königl. Majestät Haupt-Petschier anzuwenden verordnet und ausgefetzt, mit diesem Bescheid, dieweil diese Fürstenthümer, Kraenße und Herrschaften, durch Untergang der Fürsten, ihrer Erbherren zur Cron Boheimb erblich gefallen, daß auf einer Seiten des Petschiers die Röm. Kayserl. Majestaet seyn soll, sitzende in seiner Majestaet, und zu rings umb sich habende die Waffen des Königreichs Boheimb, und des Fürstenthums Schlesien. Und auf der andern Seiten unter dem gueldenen Adler des Landes-Siegels, wie denselben die Fürsten gebrauchet haben.

Art. VII. Vom Landes Siegel. Darzu ist ihnen und dem ganzen Kraenße, der Fürstliche gueldene Adler zu einem Land-Siegel gegeben, daß sie denselben gebrauchen sollen, wenn sie etwan einer Sache wegen was zwischen sich verglichen und jemanden wegen der Fürstenthümer, Kraenße und gedachten Herrschaften etwas schreiben, oder neben dem Lande Schlesien den Land-Frieden besiegeln, oder auch was immer vor Nothdurfft fürfallen möchte, als bey den Land-Rechten die Aufsprüche oder andere Aufschreiben verfertigen wollen.

Mit gedachten zweyen Petschieren sollen alle Bestaettigungen, Erb-Briefe, Pfande, Vertaeuffe, Widerkauffe, Leibgedinge, Ausgebungen, Verzeichnungen, auch allerley andere Landes-Nothdurfften, so von Alters her in rechtllichem Gebrauch und gutten Sitten bestaettigt seyn, besiegelt und laut der geordneten Freyheit den Inwohnern um billliche Gebuehre und Bezahlung ausgegeben werden.“

Die überragende Bedeutung dieses Oppeln-Ratiborer Landeswappens für das zu wählende Wappen Oberschlesiens erhellt deutlich aus einem kurzen Überblick über die Größenverhältnisse der Länder, aus denen das preußische Oberschlesien sich zusammensetzt.

¹⁾ Brachvogel, Kayser- und Königliche Privilegien, Statuten etc. des Landes Schlesien, Breslau 1734. Teil VI, S. 1643 ff.

Oberschlesien, wie es durch Friedrich den Großen dem Preussischen Staat einverleibt wurde, bestand aus dem 7156 qkm großen Herzogtum Oppeln und dem mit ihm verwachsenen 133 qkm großen Halt Ujest, aus den zersplitterten Resten des alten Herzogtums Ratibor, deren 3010 qkm Flächeninhalt das Fürstentum Ratibor (mit Rybník, Sohrau, Rauden), den nördlichen Teil der freien Minderherrschaft Oberberg, die freie Minderherrschaft Loslau, die freie Standesherrschaft Pleß (mit Myslowitz), die Standesherrschaft Beuthen, das Amt Zmielin, mit Chelm und Koszów umfaßten, sowie aus den nördlichen Ausläufern der ursprünglich zu Mähren gehörig gewesenen Herzogtümer Troppau und Jägerndorf und dem bis zum Jahre 1817 als einheitlicher Kreis Leobschütz bestehenden nördlichen Oppaland, das einen Flächeninhalt von 1072 qkm hatte.

Zu diesem Gebiet, dessen Kern mit rund 10300 qkm die alten Herzogtümer Oppeln und Ratibor bildeten, wurden von den an Preußen gefallenem Gebietsanteilen des historisch zu Mittelschlesien gehörigen bischöflichen Fürstentums Neiße 1293 qkm (Kreis Neiße, Kreis Grottau, und ein Teil des Kreises Falkenberg) erst durch die preussische Verwaltung hinzugeschlagen und im Jahre 1820 wurde ihm noch der aus Abzweigungen von den Fürstentümern Brieg und Oels gebildete Kreis Kreuzburg (553 qkm) hinzugefügt¹⁾.

Da also der bei weitem größere Teil von Preussisch-Oberschlesien aus den alten Fürstentümern Oppeln und Ratibor besteht, die ein allgemein anerkanntes, gemeinsames Landeswappen besaßen, wird dieses für die Wahl eines besonderen Wappens für die neue Provinz Oberschlesien vom rein historischen Gesichtspunkt aus die Grundlage bilden, wenn nicht überhaupt bestimmend wirken müssen, wobei sich als ober-schlesische Landesfarben dann die Farben gold (gelb) -blau von selbst ergeben²⁾.

Schlesische Adlige in einem Stammbuche aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Von Friedrich Andrae.

Im Besitze des Herrn Hans Bernhard v. Schweinitz in Berlin-Friedenau befindet sich ein anscheinend noch nicht veröffentlichtes Stammbuch mit Eintragungen aus den Jahren 1665—78. Ein Vermerk in demselben besagt: „daß dieses Stammbuch von den drei Brüdern Herrn Georg Hermann, Herrn Hans Christoph und Herrn Friedrich v. Schweinitz gebraucht worden, am Ende aber etwas von ihrem jüngsten, damals in Frankfurt studierenden Bruder, Herrn Ludwig v. Schweinitz, dazu gekommen.“ Es handelt sich um die

¹⁾ Vgl. Joseph Partsch, Schlesien. Eine Landeskunde für das deutsche Volk. Breslau 1911, Bd. II, S. 4 ff.

²⁾ Vgl. dazu die treffenden Ausführungen von Karl Schlawe in seinem Aufsatz: Noch einmal: „Weiß-gelb“ in der Schles. Zeitung vom 27. Januar 1925.

Nachkommenschaft des 1668 verstorbenen Liegnitzischen Rates und Landesältesten Johann Christoph v. Schweinitz auf Krain (Kr. Liegnitz), Rudelsdorf (Kr. Volkenhain) und Hänchen (Kr. Jauer) und der Eva geb. v. Polnitz und Rudelsdorf († 1683). Nach Sinapius (II, 440) sind aus dieser Ehe im ganzen acht Söhne entsprossen. Von diesen waren die drei Ältesten wie der Vater, der in Frankfurt a. O. (1623), Leipzig (1625), Straßburg (1628) und Groningen (1631) inskribiert gewesen war, an mehreren Universitäten immatrikuliert. Wir finden sie — und zwar alle drei gleichzeitig — 1657 als „Depositum“, d. h. als zwar formell durch die Zeremonie der Deposition in die Studentenschaft aufgenommen, aber noch nicht als wirkliche Studierende in Frankfurt a. O., dann 1664 und 1666 in den Matrikelbüchern von Straßburg und Leyden verzeichnet. 1667 waren sie, wie aus den Eintragungen in dem Stammbuch hervorgeht, in Paris, machten von da einen Abstecher nach London und zogen durch Frankreich über den Mont Cenis, der Anfang Januar 1668 überschritten wurde, nach Italien. Hier kamen sie anscheinend bis Rom und kehrten im Mai oder Juni 1668 in die Heimat zurück. Von den übrigen Brüdern scheint nur noch der jüngste, Ludwig, der 1676 in Frankfurt immatrikuliert wurde, studiert zu haben. Der vorjüngste, Bernhard († 1715), ist aus dem Pförtener Stammbuche vom 27. April 1670 bis 25. November 1671 als Zögling von Schulpforta nachweisbar. Von den nun folgenden Eintragungen schlesischer Adliger entstammen die von 1678 dem Freundes- und Bekanntenkreise des jüngsten Bruders, alle übrigen dem der drei ältesten Georg Hermann, Johann Christoph († 1722) als sächsischer Rat, Kammerherr und Landesältester des Fürstentumes Görlitz¹⁾ u. Friedrich (1647—1712), der — vielleicht beeinflusst durch die Leydener Eindrücke seiner Studentenzzeit — später Calvinist wurde und nach dem Tode seiner ersten Frau (1682) nach Holland ging, wo er sich mit einer Holländerin vermählte und im Haag starb (Sinapius II, 441).

Von den Eintragungen in dieses Stammbuch ist die interessanteste die des Schlesischen Dichters Hans Ußmann [Erasmus] v. Abschaz, der zugleich mit den drei Brüdern sowohl in Straßburg (5. November 1664) als auch in Leyden (12. Mai 1666) immatrikuliert wurde. Seine Eintragung läßt auf ein sehr zärtliches Freundschaftsverhältnis zwischen v. Abschaz und den Gebrüdern v. Schweinitz schließen, und daß die Jugendfreunde auch über die Studienjahre hinaus in engerer Verbindung blieben, bezeugt der poetische Nachruf, den Georg Hermann und Hans Christoph — Friedrich war damals schon in Holland — dem Dichter bei seinem am 22. April 1699 zu Liegnitz erfolgten Tode widmeten. (Bresl. Stadtbibliothek, 2 Gen. v. Abschaz.)

Die Eintragung des H. U. v. Abschaz ist die einzige des Stammbuches, die mit einem, auf eingelebtem Pergamentblatte sorgfältiger ausgeführten farbigen Bildchen geschmückt ist. Sie nimmt eine Doppel-

¹⁾ W. v. Boetticher, Gesch. d. Oberlaus. Adels II, 860.

seite ein. Auf der linken Hälfte befindet sich in der Mitte ein kleiner Hügel, aus dem 4 vierblättrige Kleeblätter hervorsprossen, darüber die Worte: „Hinc Dulcia Mella; hinc Omina Lata“. Links oben in der Ecke ist das v. Abschatz'sche Wappen, ein schwarzer Hirschkopf mit roten Hörnern, das Wappenschild, umgeben von einem Lorbeerfranze, angebracht. Unter dem Hügel stehen die Verse:

„Kann man sich mit Glück und Nutzen des Gevierten Klees bedienen
 Er so laßt Ihn, Werthe Brüder, stets in unsern Herzen grünen!“

Auf der rechten Hälfte der Doppelseite folgt dann noch eine zweite, ausführlichere Eintragung:

„Leidae d. 20. August 1666: Dulces, fateor, Parentes; dulces Filii, dulces Fratres; possunt tamen amarescere, ut, ubi sanguis manet, adfectus desinat; ubi caussa restat, per aliam caussam effectus cesset: at Amicus dulcis et charus esse non desinit.

Das Glück wendet sich; der Ehre Rauch verschwindet;
 man kommt um Geld und Gult, das Schöne Weiß wird alt:
 Ein Freund bleibt wie Er ist: Nicht Alter und Gewalt,
 Nicht Noth noch Glück trennt; was Lieb' und Treue bindet.
 Was die Natur verknüpft, wird oftmahls zerrissen:
 Was Freundschaft feste macht, wird Ewig halten müssen!

Hoc sibi de suavissima Dominorum Possessorum Triga, innixô, indubitatis plurium Annorum et Eventuum Testimoniis, Iudiciô; hoc lisdem de se, adpellatâ in vadimonium suâ, publicâque communium Amicorum hic circumstantium, conscientiâ secure pollicetur

Iohannes Erasmus de Abschatz, manu propria.“

Bei den übrigen schlesischen Adligen genüge die Wiedergabe der Namen, des Ortes und des Datums der Eintragungen. Nach Möglichkeit sollen diesen aber weitere Lebensnachrichten, soweit sie aus Sinapius und den verschiedenen Universitätsmatrikeln usw. sich ermitteln ließen, hinzugefügt werden.

1665. 8. April. Straßburg: Konrad v. Jedlik [wohl der 1696 † Oberrechtsföhrer und Landesälteste der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer auf Kaufung, Grunau und dem Rgl. Pfandschilling Altenberg; vgl. Sinapius II, 4907].

8. Mai. Straßburg: Melchior Friedrich v. Schweinitz [auf Tschaplau (Sinapius II, 436). Er wurde 5. Nov. 1664 in Straßburg immatrikuliert].

8. Mai. Straßburg: Georg Friedrich v. Tschirnhaus [wohl auf Nieder-Baumgarten (Sinapius II, 1074). Am 5. Nov. 1664 in Straßburg immatrikuliert].

14. Dez. Straßburg: Johann Albrecht v. Czettritz [auf Seitendorf (1641—92); vgl. S. v. Czettritz und Neuhaus: Gesch. d. Geschlechts v. Cz. und N. (1907), S. 520 ff. Er war 1663 in Leipzig und am 15. Juli 1665 in Straßburg immatrikuliert].

1666. 8. Jan. Straßburg: Balthasar Friedrich v. Logau [auf Borhaus, Sanitz und Ober-Bilau (1645—1702) Ordinar-Deputierter des Fürstentums Brieg „an dem Schlesien, ja alle Gelehrte in Deutschland, was Frankreich ehemals an Peiresc und Pinell verloren haben“ (Sinapius II, 611)].

10. Jan. Straßburg: Georg Abraham v. Stosch [auf Groß- und Ober-Tschirn etc. (1644—1705) Assessor d. Rgl. Manngerichtes Gubrauischen Weichbildes und Landesälteste des Fürstentums Glogau; vgl. (Sinapius II, 459)].

5. März. Straßburg: Nikolaus Friedrich v. Rothenburg [vielleicht der 1654 in Frankfurt a. O. immatrikulierte „propter aetatem non juravit“].

20. März. Straßburg: Gottfried v. Baudis [vielleicht der 1669 zum Obersteuereinnnehmer des Biegnitzschen Fürstentums erwählte ständische Ordinaire-Deputierte auf Rudolfsbach und Strachwitz (1625—81); vgl. Sinapius I, 247].

8. April. Straßburg: Adam Friedrich v. Gruttschreiber [auf Ober- und Nieder-Michelau etc., Regierungsrat und Amtsoberweiser im Fürstentum Brieg; er hatte die Schulen zu Brieg und Görlitz besucht (Sinapius I, 191) und wurde im Sommer-Semester 1662 in Leipzig und am 1. Juli 1662 in Heidelberg immatrikuliert].

26. August. Leyden: Abraham Ernst v. Dobschütz [auf Neukemnitz und Stonsdorf (1644—75), vgl. Sinapius I, 330. Er wurde im Sommer-Semester 1665 in Leipzig und am 23. Nov. 1665 in Leyden immatrikuliert].

26. August. Leyden: Karl Heinrich v. Dobschütz [Bruder des vorigen, geb. 1645; Studiengang wie bei seinem Bruder].

7. Oktober. Amsterdam: Johann Ernst v. Pein [auf Zaugwitz etc. Landeshauptmann des Breslauischen Fürstentums, † Wien 1705 (Sinapius II, 396). Er wurde 6. Sept. 1664 in Leyden immatrikuliert].

24. April. Paris: Wolf Ernst v. Saurma [auf Porzendorf, Oberstruße etc., Landesältester des Kreises Neumarkt, † 1709; vgl. Welzel: Gesch. d. Geschlechts v. Saurma 1869. S. 40 ff. Nr. 46].

24. April. Paris: Konrad Wenzel v. Saurma [auf Lastowitz etc. (1647—1723), Bruder des vorigen; vgl. Welzel a. a. O. S. 41 ff. Nr. 47].

1667. 29. Mai. Calais: Johann Georg v. Fürst in reditu ex Anglia [Sohn des Sigismund v. Fürst (1618—74). Er wurde in den Freiherrnstand erhoben (Sinapius I, 376). Am 4. Nov. 1662 wurde er in Heidelberg immatrikuliert].

29. Mai. Calais: Johann Georg v. Niebelschütz.

5. Juni. Paris: Georg Friedrich v. Rothkirch [auf Oberjohnsdorf und Kunzendorf, † 1674; vgl. Valerius Frh. v. Rothkirch-Panthen: Stammbuch d. Geschlechts v. R. Bresl. 1880, S. 46 Nr. 192 c].

30. Juni. Paris: Johann Georg v. Kessel [auf Tschermine und Groß-Wilkau (1645—1710), Regierungsrat der Württembergischen Häuser Juliusburg und Bernstadt, Landrat und des Delsnischen Fürstentums im Trebniger Weichbilde Landesältester; vgl. Sinapius II, 720].

12. Oktober. Paris: J. H. [?] v. Siegroth [vielleicht Joachim Heinrich auf Milatschütz etc. Württemberg-Delsnischer Rat und seit 1700 Landeshauptmann, † 1716; vgl. Sinapius II, 1010].

12. Oktober. Paris: Johann v. Frankenberg [vielleicht der 1702 † Land- u. Hofgericht des Weichbildes Kreuzburg und Pitschen, vgl. Sinapius I, 371].

1668. 8. März. Venedig: Hans Christian v. Roelichen [vielleicht der Stifter des Majorates Siegendorf; vgl. Hande: Topogr. Chron. von Winzig (1864), S. 425].

22. August. Rom: Friedrich v. Waldau [ob Schlesier?]

1669. 19. Dez. Krain: Hans Wolf v. Schweinik.

1678. 28. Febr. Frankfurt: Heinrich Alexander v. Vibran [auf Illnisch, Komoltwitz etc. (1658—95); vgl. Sinapius II, 309. Er besuchte das Breslau er Elisabethgymnasium und wurde am 5. Sept. 1680 in Straßburg immatrikuliert].

28. Febr. Frankfurt: Johann Georg v. Schönaich [1700 in den Grafenstand erhoben und am 23. Nov. desselben Jahres †. „Man hat ihn

unter die gelehrtesten Standespersonen im Herzogtum Schlesien gezählet“; vgl. Sinapius I, 155. Er wurde im Winter-Semester 1676 in Frankfurt immatrikuliert].

28. Febr. Frankfurt: Adam Heinrich v. Schweinitz [auf Dirschwitz, Landes-Deputierter des Liegnitzischen Kreises im ersten Kreise“; vgl. Sinapius II, 439. Er wurde am 28. April 1676 zu Frankfurt immatrikuliert].

28. Febr. Frankfurt: Georg Ludwig v. Schweinichen [auf Mertshütz etc., Landschreiber der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer. Er besuchte die Schulen zu Liegnitz und Görlitz und wurde am 28. April 1676 in Frankfurt immatrikuliert; vgl. Sinapius II, 986 und Das Geschlecht der v. Schweinichen (1906) II, Register].

28. Febr. Wilkau [?]: Hans Christian v. Kalkreuth [wenn Schlesier, dann vielleicht der bei Sinapius II, 711 erwähnte Hans Christoph]

2. März. Frankfurt: Adam-Alexander v. Stosch [auf Sallshütz etc. (1657—1711); vgl. Sinapius II, 460. Er wurde 21. April 1679 in Leyden immatrikuliert].

Wann ist das *Ölser* Landesurbar entstanden?

Von Traugott Stäsche (Oblau).

Im Staatsarchiv zu Breslau befindet sich, seitdem 1885 das alte *Ölser* Landesarchiv dorthin übergeführt worden ist, ein Landesurbar des Fürstentums *Öls* aus dem 16. Jahrhundert¹⁾, das u. a. die zu den einzelnen Weichbildern des Fürstentums gehörigen Dörfer und die Namen ihrer Bewohner, der Schulzen, Bauern, Gärtner usw. enthält. Auf der Innenseite des vorderen Einbanddeckels steht die Jahreszahl 1521, die ich früher als das Jahr betrachtete, in dem das Urbar abgefaßt wurde. Das erkannte ich aber bei längerer Beschäftigung mit dem Urbar als einen Irrtum.

Schon 1887, also zwei Jahre nach der Überführung des *Ölser* Landesarchivs, hat der damalige Archivar Dr. Pfothenhauer in seinem Aufsatz über den Adel des Fürstentums *Öls* im 16. Jahrh. (Zeitschr. f. Gesch. Schles. Bd. 21, S. 318 ff.) die Zeit der Entstehung dieses Urbars genauer festzustellen versucht und kommt dabei in Anm. 51 (S. 334) zu dem Ergebnis, daß es nicht vor Anfang des Jahres 1529 und nicht später als im Frühherbst 1531 aufgezeichnet sein kann.

Für beide Zeitpunkte führt er je eine Tatsache an. Es ist aber zu begrüßen, wenn das Ergebnis noch durch andere Beweise unterstützt bzw. die Zeit der Entstehung noch genauer bestimmt werden kann.

Vor allem läßt sich beweisen, daß das Urbar erst nach dem 29. Februar 1520 entstanden sein kann. Hierzu würde also die Jahreszahl 1521 auf dem Einband stimmen. Bei Klein-Ellguth finden sich zwei Stellen, aus denen sich ergibt, daß das Dorf und das Gut schon herzoglich waren. Im Verzeichnis der Bauern wird von zwei zum Dorfe gehörigen Huben gesagt, daß „sie fürstliche Gnaden geneußt, bis sie wieder besetzt werden.“ Ebenso heißt es bei einer Wiese des

¹⁾ Bres Staatsarch., F. *Öls* VIII 13. d.

Vorwerkes (Gutes) zu Klein-Ellguth, die den Namen Hartuste führt, daß sie der Marschall (nämlich des Herzogs) hält, „so lange es ihm f. f. G. (seine fürstl. Gnaden) zuläßt und vergönnt.“ Wir wissen aber aus der Belehnungsurkunde des Schulzen zu Klein-Ellguth („des Scholzen von der Alen-Elgot Brief“), die uns abschriftlich erhalten (Staatsarchiv, F. Öls III. 22. k, S. 1) und am 20. November (Andrea) 1502 zu Groß-Ellguth ausgestellt ist, daß damals Nikel Skal von Groß-Ellguth und Jost von Czedlitz von Meienwalde Erbherren von Klein-Ellguth waren. Als solche belehnen sie in jenem Brief Bartel Tompte und seine Frau Barbara mit der Scholtisei zu Kl.-Ellguth.

Es ist uns aber auch die Urkunde vom 29. Februar 1520 und zwar urschriftlich in tschechischer Sprache auf dem Staatsarchiv (Rep. 132, F. Öls Nr. 619) erhalten, in der Nikel Skal, damals in Granowitz (Kranowitz bei Ratibor) „die beiden Ellgut und das Dorf Wabnitz, in dem Gebiete von Öls gelegen“, für 800 ungarische Gulden an den Herzog Karl I. von Öls (1498—1536) verkauft. Daß mit den beiden Ellguth nur die Dörfer Groß- und Klein-Ellguth südlich von Öls gemeint sein können, beweist die Belehnungsurkunde des Schulzen vom 30. November 1502. Das noch bestehende und blühende Geschlecht der Freiherren von Skal nennt sich noch heute von Skal und Groß-Ellguth. Wenn Jedlitz in dem Verkauf von 1520 nicht genannt wird, so müssen wir annehmen, daß er seine 1502 erwähnten Anrechte an Klein-Ellguth an Nikel Skal verkauft hat.

So ergibt sich, daß das Urbar nach dem 29. Februar 1520 entstanden sein muß. Aber eine andere Tatsache führt uns noch 8 Jahre weiter.

Im Urbar wird (S. 72) als Besitzer des Vorwerks in Ludwigsdorf, das nur wenige Kilometer westlich von Groß-Ellguth liegt, Hans Heidane genannt. Joh. Sinapius berichtet nun in seinen Kuriositäten (II, 79), daß Johann (Hans) Frankenberg, gen. Hedane, 1528 von Stroppen nach Ludwigsdorf übersiedelte.

Sonach kann das Urbar nicht vor 1528 entstanden sein. Dieses Ergebnis paßt sehr wohl zu demjenigen Pfothenhauers. Im Urbar wird als Herrin des Dorfes Himmel bei Öls die Witwe Nikel Dyers (Dyhrn) angeführt. Da nun am 29. Februar 1529 eine „Beredung und Rechnung“ Dyhrnscher Erben, nämlich der Witwe Nikel Dyers Namens Anna, als Vormundin ihrer Kinder, und andererseits Georg Dyers zu Olbersdorf stattfindet, so folgert Pfothenhauer hieraus in Anm. 51 zu S. 334 richtig, daß die Abfassung nicht vor Anfang 1529 erfolgt sein kann.

Als spätesten Zeitpunkt der Abfassung bezeichnet Pfothenhauer den Spätherbst 1531¹⁾. Wir dürfen jedoch einen früheren Zeitpunkt annehmen.

¹⁾ Er weist darauf hin (Anm. 89 unten), daß Baltian Wolcke, der S. 343 als Mitbesitzer von Groß-Peterwitz bei Stroppen genannt wird, im Oktober 1531 seinen Anteil an seinen Better Haus Wolcke verkauft.

Wie wir aus dem Kopiarbuche erfahren, verkaufte am 13. Sept. 1529 Herzog Karl I. nebst anderen Gütern auch Klein-Ellguth an die Stadt Breslau¹⁾. Wenn nun bei Klein-Ellguth im Urbar der Herzog noch als Besitzer gilt, so kann dieses nicht gut nach jenem Verkauf entstanden sein, da ja dann der Herzog nicht mehr Herr des Dorfes war. Man könnte nun einwenden, daß Karl ja schon 1534 im März die Güter zurückkaufte, das Urbar also auch nach diesem Zeitpunkt, als er wieder Besitzer des Dorfes war, entstanden sein könne. Dagegen spricht aber eine Bemerkung bei Weigsdorf (= Weigelsdorf), wo von den wüsten Huben die Rede ist (S. 94 und S. 356): „Andreas, Kretschmers Sohn, hat eine wüste Hube genommen, und wenn man wird schreiben 1531, so soll er der andern Hube gleich zinsen.“ Hiermit ist auch die von Pfortenhauer angenommene Möglichkeit, daß das Urbar 1531 abgefaßt sei, ausgeschlossen²⁾.

Nach den bisherigen Untersuchungen bleiben als Abfassungszeit nur die Monate März bis Anfang September 1529 übrig.

Friedrichs des Großen Stellung zu den Freimaurern³⁾.

Von Paul Feit.

Vom November 1778 an bis zum Februar des nächsten Jahres nahm König Friedrich II. seinen Aufenthalt in Breslau und verfolgte von hier aus die langsamen Fortschritte im bayrischen Erbfolgestreit, unmutig und an der Gicht leidend. Als ihm aber am 29. Januar sein Neffe, der zum Großmeister der National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln erwählte Prinz Friedrich August von Braunschweig-Lüneburg, die bei der Feier des königlichen Geburtstages gehaltene Rede vorlegte und ihn bat, der Großloge, die er selbst vor 37 Jahren geschaffen habe, sein Bild zu schenken als Beweis, daß er auch ferner ihr Vater und Beschützer sein wolle, bewilligte der König die Bitte sofort und ließ dem Prinzen schreiben, der Eifer der Loge habe ihn erfreut, er hoffe glücklichsten Erfolg für die Beförderung von Tugend und wahrer Vaterlandsliebe unter den Maurern⁴⁾.

Mit dieser gnädigen Gesinnung scheint im Widerspruch zu stehen der in den Schlesischen Geschichtsblättern von 1923 S. 25 zuerst bekannt gegebene Erlaß an den dirigierenden Minister von Horn vom 29. Januar 1779. Der König verbietet den Breslauer Freimaurern,

¹⁾ Vgl. Wendt, Versuche der Stadt Breslau, sich ein eignes Territorium zu schaffen in Zeitschr. f. Gesch. Schles. Bd. 32, S. 221.

²⁾ Gegen die Möglichkeit der Abfassung von anderer Hand nach 1534 spricht auch eine bei Dammer nachgetragene Bemerkung: „George der Scholz hält zwei wüste Huben. Erblich aufgenommen, also daß er sie bauen soll und, wenn man nach Christi Geburt schreiben wird 1532 Jahr, so soll er auf Michaelis“ usw.

³⁾ Zur Aufklärung über die Bedeutung der Kabinettsorder v. 29. Jan. 1779; vgl. Schles. Geschichtsbl. 1923, S. 25.

⁴⁾ Vgl. Anorr im Hohenzollern-Jahrbuch Bd. 3 (1899), S. 122.

ihren Logen untereinander allerhand „tituls“ beizulegen: „es soll denen Frey Mäurern zwar wohl erlaubt seyn, wenn sie zusammen kommen, umb sich untereinander zu vergnügen, aber sie müssen durchaus keine ernsthafte Sache daraus machen und die Logen müssen keine tituls haben, und die Frey Mäurer sollen selbigen schlechterdings keine tituls geben.“ Gleichzeitige mit der Freimaurerei in Verbindung stehende Regungen der Geister, namentlich des südlichen Deutschlands, geben aber einen völligen Aufschluß über des Königs Absicht bei dem Erlaß dieses strengen Verbotes.

Am 1. Mai 1776 war von dem Professor des Natur- und Kanonischen Rechts Adam Weishaupt in Ingolstadt der Orden der Illuminaten oder Perfektibilisten gestiftet worden, welcher auf deistischer Grundlage Aufklärung in religiöser und politischer Hinsicht verbreiten sollte und zahlreiche Anhänger fand; viele Fürsten, der Weimarer, der Gothaer, der Braunschweiger schlossen sich ihm an und Lessings Freund, der Hamburger Bode, führte ihm viele Logen der sog. strikten Observanz in Niederdeutschland zu. Denn Weishaupt hatte dem Bunde zwar die Methode der Jesuiten zugrunde gelegt, die Gebräuche aber der Freimaurerei entlehnt, der er 1777 beigetreten war. Da gab es Novizen, eine Minervaklasse als Pflanzschule, drei Johannesgrade, zu denen auch der Illuminatus minor gerechnet wurde, den Illuminatus maior oder schottischen Novizen, den Illuminatus dirigens oder schottischen Ritter, endlich die Mysterienklassen der Priester, Magier und Regenten. Das sind die Titel, von denen der Erlaß spricht. Den höheren Stufen war aber auch Weishaupts Plan bekannt, die Monarchie durch eine Republik zu ersetzen. Das führte dazu, daß der Orden als staatsgefährlich betrachtet, durch den Kurfürsten Karl Theodor von Bayern 1784 und 1785 verboten und lange verfolgt wurde. Es ist nicht bekannt, daß er in Schlesien, besonders in Breslau, Eingang gefunden habe. Aber Friedrichs d. Gr. Scharfblick hatte die Gefährlichkeit der Lehre vor anderen Fürsten erkannt; möglicherweise hatte ihm auch von Hornm, welcher Mitglied der Breslauer Loge zu den drei Totengerippen war, über Vorstöße der Illuminaten nach Schlesien berichtet.

Mit dem Vergnügen bei ihren Zusammenkünften meinte der König das Streben nach Tugend, den „edlen Wettstreit in einer Versammlung von Weisen“, von dem er am Schluß des Schreibens an den Prinzen Friedrich August von Braunschweig spricht, mit der ernsthaften Sache aber die Einmischung in politische Fragen, und das ist es, „welches er ganz desapprobirt und solches keineswegs gestatten will.“

Der Verfasser des „Codex Noviforensis“.

Von Franz Stolle (Glag).

Ein Zeit- und Amtsgenosse des berühmten Breslauer Stadt- und Geschichtsschreibers Peter Eichenloer, dessen Vater Nikolaus seine Vaterstadt Nürnberg verlassen und in Schlesien eine neue Heimat gefunden

Ein Wohlauer Hentertarif von 1613.

Mitgeteilt von A. Methner (Danzig).

In einem der Wohlauer Sammelbände des Staatsarchivs (F. Wohlau III. 19. C. 1651/89, S. 27) findet sich eine „Taxa über die Criminal Sportul“ vom 16. Okt. 1613, in welcher „die durchlauchtigste Fürstin und Frau Louise verwittibte Herzogin in Schlesien zur Liegnitz, Brieg und Wohlau“ mit Rücksicht auf einige Ungleichheiten, die sich ratione der Criminal Sportul als auch des Scharffrichters Gebühr ereignet, und auf das Verlangen nach einem gewissen Aufsatze derselben, für das Fürstentum Wohlau u. a. festsetzt:

	Scharffrichters Gebühr.	Thlr.	gr.	hl.
1. Von Relegiren		1	24	
2. Von Stäupen und Schlagen sambt der Relegation		3		
3. Von Richten mit dem Schwerd		7	18	
4. Auf's Rath zu legen		5		
5. Von Henten		7	18	
6. Von Richten mit dem Schwerd und Verbrennen .		12		
7. Von jedem Zangen-Riß oder Zwick oder auch von jedem Gliede abzuwicken		18	(!)	
8. Wenn Einer gerädert wird, Es seye kurz oder lang sambt dem Aufbinden auf's Rath		10		
9. Von Biertheilen		7	18	
10. Von jeden Viertel aufzuheften		1	9	
11. Von Schmeichen ¹⁾		7	18	
12. Von Einem, der sich entleibet oder erhenkt auszuführen		7	18	
13. Von dem neuen Gericht zu besteigen und zu beschreyen		7	18	
14. Von Einer Person zu Torquieren von jedem Actu		2	18	
15. Stodgeld, Tag und Nacht.		—	3	
gibet Er aber dem Gefangenen die Kost, ist es Tag und Nacht		—	4	6
16. Des Henters Knecht, von jeder Person, so justificiret wird, ein Trintgeld		—	18	

Tätigkeitsbericht der

Heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft Hindenburg OS.

Die im Sommer 1923 aus einem privaten Kursus hervorgegangene Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft Hindenburg OS. beging am 8. Februar 1925 ihre zweite Hauptversammlung und kann nunmehr auf ein fast zweijähriges Bestehen zurückblicken. Sie zählt etwa 80 Mitglieder, hat einen Kassenbestand von rund 250 Mk., konnte bisher die Herausgabe von sechs verschiedenen heimatlischen Werken durch ihre Mitglieder Friedrich Raminsky, Paul Rania und Kurt Bieth buchen, hat außer der ersten oberschlesischen Plakatausstellung und mehreren Besichtigungen und Wanderungen etwa 20 öffentliche Vor-

¹⁾ = schmäuchen, d. h. durch Rauch verschmachten lassen.

träge veranstaltet, die teils heimatkundlicher, teils volksbildender Natur waren, und war in diesen Veranstaltungen kultureller Gast und Ratgeber von nahezu 3000 Personen. Es wurden folgende heimatkundliche Themen behandelt: Aus Oberschlesiens Vorzeit, durch Seminar-Oberlehrer Arndt; Oberschlesische Volkskunde, durch Mittelschullehrer Perlick; Humor im Oberschlesischen Volksliede, durch Justizrat Immerwahr; Max Waldau, ein Oberschlesischer Dichter, durch Studienrat Dr. Mat; Zur Geologie von Oberschlesien, durch Professor Eisenreich; Schwarze Diamanten, durch Photograph Stedtel; Unsere Heimat in der Hussitenzeit, durch Rektor Bieth. Fortlaufend berichtet über die Arbeits-Gemeinschaft die Zeitschrift „Volk u. Heimat“, hrsg. v. Fr. Kaminsky. — Neben dieser mehr für die breite Öffentlichkeit berechneten Tätigkeit der Arbeits-Gemeinschaft ging eine mehr auf innere Sammlung und persönliche Fühlungnahme zielende Weiterbildung der einzelnen Mitglieder in enger Vereinigung mit der Benützung örtlicher Sammlungen und Bibliotheken, besonders der vom Magistrat Hindenburg für öffentlich erklärten Rathausbibliothek. Diese vermittelte im Ausleihverkehr die Benützung auswärtiger Bibliotheken und Archive.

F. Kaminsky.

Sprechsaal.

In einem Brief vom 5. Juni 1810 schreibt aus Brünn der ehemalige preussische Minister Freiherr von und zum Stein, der wegen der von Kaiser Napoleon I. über ihn verhängten Achtung nach Österreich hatte flüchten müssen, an seinen langjährigen Herzensfreund Graf Reden auf Buchwald i. Riesengebirge u. a.: „Ich rechne immer noch darauf, lieber Reden, daß wir uns diesen Sommer treffen und über tausend Dinge ausführlich aussprechen, denn sonst entwöhnt und entfremdet man sich einander, und es ereignet sich, was der Dichter sagt:

„Es ist unmöglich, daß ein alter Freund,
Der lang entfernt, ein fremdes Leben führte,
Im Augenblick, da er uns wiedersieht,
Sich wieder gleich wie eh'mals finden soll.
Er ist in seinem Innern nicht verändert.
Daß uns mit ihm nur wenig Tage leben,
So stimmen sich die Saiten hin und wieder,
Bis glücklich eine schöne Harmonie
Aufs Neue sie verbindet.“

(Vgl. Schlesische Monatshefte Nov. 1924, S. 219.)

Auf welchen Dichter mag Stein sich hierbei berufen haben und wo ist dieses Zitat zu finden?

Auskunft erbeten an R. Butke, Breslau XVI, Tiergartenstraße 13.

Mit einer Arbeit über den Grundbesitz des Klosters Leubus beschäftigt, stieß ich bei der Durchsicht des Materials im Staatsarchiv auf gewisse Schwierigkeiten, deren Aufhellung vom allgemeineren Interesse ist.

In dem Protokoll über die 500 Hufen (Staatsarch. Rep. 135 D 208), das der Stiftsamtmannt Martin Sebastian Dittmann im Jahre 1666 verfaßt hat (über ihn cf. Wattenbach Zeitschr. I, S. 271), werden kurz zusammengefaßt Exzerpte aus den Lehnbüchern des Klosters mitgeteilt. Bei jeder Eintragung findet sich das betreffende Jahr an den Rand geschrieben und außerdem

folgender formelhafter Vermerk: Lehnbuch dicti anni fol. . . . Zwei dieser Lehnbücher fanden sich im Besitz des Archivs unter „Fürstentum Böhlaus, Leubus Lehnbuch“. Das eine von 1535—1580 reichend, trägt auf dem Rücken den Vermerk: C; Nr. 1; 1535—1580 Lehnbriefe. Das andere von 1580—1608 hat nur: Tom. IV. Ob diese beiden verschiedenen Bezeichnungen noch im Kloster angebracht worden sind und zu welcher Zeit, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

Nach dem Protokoll setzen aber die Aufzeichnungen der Lehnbücher bereits im Ausgang des 14. Jahrhunderts ein (älteste Notiz von Röhrsdorf zum Jahre 1387 (Lehnbuch dicti anni fol. 17). Ein erster Band muß bis in das Jahr 1463 gereicht haben. Hier findet sich bei Kunzendorf die Eintragung Lehnbuch fol. 1. Der zweite Band dann von 1463—1535. Von diesem Jahre an stimmen die Eintragungen Dittmanns mit den vorhandenen Lehnbüchern vollkommen überein. Bei weiterer Durchsicht des Protokolls fand ich noch mehrere Stellen, in denen das mit C; Nr. 1 bezeichnete Lehnbuch von 1535—1580 als Lehnbuch 3 zitiert wird. Hiermit scheint mir bestätigt, daß vier Bücher im Kloster vorhanden gewesen sein müssen, wozu die Aufschrift Tom. IV auf dem Bande 1580—1608 ein weiterer Beweis wäre.

Wo befinden sich nun aber die beiden ersten Bände? Durch die freundliche Vermittlung des Direktors des Diözesanarchivs Herrn Prof. Dr. Nowak fragte ich bei Herrn Pfarrer Nowak in Leubus nach einem möglichen Verbleib im Leubuser Besitz an; aber weder im Städtel Leubus noch im Kloster selbst war eine Spur zu ermitteln. Indem so einem größeren Kreis hiervon Mitteilung gemacht wird, bitte ich, etwaige Angaben dem Staatsarchiv Breslau 16, Tiergartenstraße 13, zukommen zu lassen. Frik Freudenthal, cand. phil.

Mitteilungen.

In der allgemeinen Versammlung am 9. Februar d. J. erstattete der Vorsitzende Herr Prof. Dr. Maetschke den Verwaltungsbericht für das Jahr 1923 und 1924 und der Schatzmeister Herr Stadttältester Jungfer den Kassenbericht, worauf dem Vorstand seitens der Versammlung Entlastung erteilt wurde. Da zum allgemeinen Bedauern der bisherige langjährige Vorsitzende gleichzeitig den Vorsitz niederlegte und erklärte, nicht in der Lage zu sein, eine Wiederwahl annehmen zu können, mußte zu einer Neuwahl geschritten werden, welche auf Vorschlag des Herrn Prof. Dr. Maetschke namens des bisherigen Vorstandes und auf Antrag des Herrn Prof. Dr. Schönaich die Wahl durch Zuzuf zu vollziehen, folgende Zusammensetzung des neuen Vorstandes ergab:

Staatsarchivdirektor Geh. Archivrat Dr. phil. **Butte**, Vorsitzender.
Stadtarchivdirektor Prof. Dr. jur. h. c. und Dr. phil. **Wendt**, stellvertretender Vorsitzender.

Stadttältester **Jungfer**, Schatzmeister.

Univ.-Prof. Dr. phil. **Zietursch**, Beisitzer.

Univ.-Prof. Dr. theol. **Seppelt**, Beisitzer.

Diözesanarchivdirektor Prof. Dr. theol. **Nowak**, Beisitzer.

Staatsarchivrat Dr. **Randt**, Beisitzer und Schriftführer.

Nachdem Herr Prof. Dr. Knoetel in kurzen, markigen Worten dem bisherigen Vorsitzenden den warmen Dank der Versammlung für seine Mühewaltung ausgesprochen hatte, ergriff Herr Prof. Dr. Wendt als ältestes Vorstandsmitglied das Wort, um in längerer Ausführung die Verdienste unseres bisherigen langjährigen Vorsitzenden um den Verein, seine selbstlose, opferwillige Hingabe an die Aufgaben der schlesischen Geschichts- und Heimatforschung zu schildern und verkündete zum Schluß unter Beifall der Ver-

sammlung, daß der Vorstand einstimmig beschlossen hat, als Ausdruck seines herzlichsten Dankes seinem bisherigen Vorsitzenden die höchste Würde, die der Verein zu vergeben habe, zu verleihen durch die Ernennung zum Ehrenmitgliede. Bewegten Herzens dankte darauf Herr Prof. Dr. Maetschke für die ihm erwiesene Ehrung.

Durch Vorstandsbeschluß vom 2. September v. J., wie hier nachgeholt werden möge, ist die Hinzuziehung des Herrn Staatsarchivrats Dr. Bellée zur Mitwirkung bei der Herausgabe der Vereinsveröffentlichungen beschlossen worden. Als verantwortliche Herausgeber unserer Zeitschrift und der Schles. Geschichtsblätter werden mithin gemeinsam R. Wutke und H. Bellée zeichnen.

Die Geschäftsstelle unseres Vereins ist fortan Breslau XVI, Tiergartenstraße 13, wohin wir sämtliche Anfragen usw. in Vereinsangelegenheiten zu richten bitten.

Mitgliederbewegung vom 21. Dezember 1924 bis 21. März 1925. Ausgetreten sind 25, gestorben 8, darunter Rittergutsbesitzer von Kulmiz auf Ronradswaldau und der ehemalige Direktor des Bresl. Statistischen Amtes Prof. Dr. Reefe. Eingetreten sind 37, und zwar: Michaj, Bürgermeister in Tarnowiz; v. Splawa-Neymann, Rel.-Lehrer in Tarnowiz; Schmura, Justiz-Ob.-Selr. in Tarnowiz; Heinze, Konrektor in Tarnowiz; Braast, Stadtinspektor in Neusalz a. O.; Hanke, Dr. med., prakt. Arzt in Jobten a. B.; Reichel, Lehrer in Breslau; Rademacher, Lehrer in Slawenziz D.S.; Didreiter, Stadtrat in Waldenburg; Knetisch, Lehrer in Briesniz; Hoffmann, Mittelschullehrer in Breslau; Kansch, Lehrer in Alexanderhof, Kr. Grünberg; Wickerich, Lic., Pastor in Lissa in Polen; Frhr. v. Zedlitz-Neukirch, Reg.-Rat und Polizeiamtsdirigent in Charlottenburg; Lehrerverein Czarnowanz-Döbern in Czarnowanz; Zappe, Lehrer in Langenöls; Fogger, Lehrer in Hausdorf; Nowak, Galthofbesitzer in Hünern; Hydel, Oberlehrer in Ratibor; Krüger, Pastor und Stadtrat in Sagan; Kopke, Fischermeister in Oswiz; Hüttenheim, Landrat in Neumarkt; Fridrich, Kreissyndikus in Neumarkt; Ueber, Kreisbaurat in Neumarkt; Scheller, Rittergutsbesitzer in Rammendorf bei Canth; Richter, Gutsbesitzer in Bischdorf; Feige, Lehrer in Gr.-Zöllnig; Silh, Verlagsbuchhändler in Neusalz a. O.; Freudenthal, cand. phil. in Breslau; Müller, Malermeister in Bunzlau; Helle, Lehrer in Mettkau; v. Braunmühl, Oberforstmeister in Beuthen D. S.; Wittwer, Lehrer in Einsiedel; Pfeiffer, stud. phil. in Breslau; Martin, Kaufmann in Breslau; Leschik, Landesrat in Breslau; Liebetanz, Direktor in Breslau; v. Strbensch, Schloß Brauk, Kr. Nimptsch. Um die Werbung neuer Mitglieder haben sich besonders Rittergutsbesitzer Ede und Studienassessor Czaja verdient gemacht.

Mitgliedsbeitrag.

Ich bitte die verehrlichen Vereinsmitglieder, die den Jahresbeitrag für 1925 in Höhe von mindestens 5 Mark noch nicht entrichtet haben, ihn **umgehend** auf das Postcheckkonto des Vereins Breslau Nr. 9411 zur Einzahlung zu bringen. Die Beiträge, die bis 20. April nicht eingegangen sind, müssen durch **Nachnahme** erhoben werden.

Jungfer, Schatzmeister.